



Sportverein Michelbach 1934 e.V. (Murgtal)

Vereinsatzung

(Neufassung der Satzung geändert an der Generalversammlung am 7. März 2009)

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der bei Beginn des Krieges 1939/45 aufgelöste Fußballclub 1934 wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 10.08.46 neu gegründet und führt den Namen:

„Sportverein Michelbach 1934 e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Gaggenau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Insbesondere in den Sportarten Fußball und jeglicher Art von Sportangeboten sowie Freizeitsport und durch Veranstaltung von Wettkämpfen den reinen Sportgedanken zu fördern und weiter zu verbreiten.
3. Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, sie beginnt bereits beim Jugendspieler. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Anmeldung und Aufnahme:
Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Geburtsdatum, Familienstandes und des Wohnortes.
Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuches erkennt der Gesuchsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Verwaltung des Vereins. Auf Antrag eines Verwaltungsmitgliedes ist über das Aufnahmegesuch geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.
Die Ablehnung ist dem Gesucher spätestens 4 Wochen nach erfolgter Anmeldung mitzuteilen. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt.
Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht erworben werden.
Das Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange das Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat.
4. Ehrenmitglieder:
Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Antrag der Verwaltung und des Ältestenrat die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Die Wahl des Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Ältestenrat der aus mindestens 6 Ehrenmitglieder besteht.
Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzenden) haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit. Der Ältestenrat kann vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen beigezogen werden. In diesem Falle hat er, sofern sie nicht Vorstandsmitglied sind, bei den Sitzungen lediglich beratend mitzuwirken. Der Ehrenvorsitzende wird zu den Sitzungen eingeladen und hat Stimmrecht. Der Vorsitzende hat das Recht, den Ehrenvorsitzenden in die Sitzungen der Verwaltungsausschüsse zu entsenden, er hat Sitz und Stimme.
5. Ende der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, sind vor Austritt zu erfüllen. Der Austritt ist nur jeweils am Ende eines Vierteljahres zulässig und bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens vier Wochen vorher an den Vorsitzenden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Verwaltung beschlossen werden in folgenden Fällen:
 - a) Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als 4

- Monate im Rückstand bleibt.
- b) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins oder bei Verstößen gegen die Verwaltungs- und Spielanordnungen.
 - c) Bei unkameradschaftlichem, niederer Gesinnung entsprechendem Verhalten, bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Spielregeln und der Anordnung des Vorsitzenden.
 - d) Wegen unehrenhaften Verhaltens sowohl innerhalb als außerhalb des Vereins, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen. In diesem Falle ist der Ausschluss obligatorisch.
- Über den Ausschluss ist nach Anhörung des beschuldigten Mitgliedes geheim abzustimmen. Stimmenmehrheit ist erforderlich.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb 14 Tage Berufung nach Bekanntgabe des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Einlegung der Berufung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Ausgeschlossenen.

Der Verwaltung steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidungen zu rechtfertigen.

Bei verspäteter Einlegung der Berufung, ist diese als unzulässig zu verwerfen.

§ 4. Verwaltung des Vereins

1. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens neun und höchstens einundzwanzig Verwaltungsmitglieder verwaltet, die von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Sie müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Organe der Verwaltung und deren Aufgabe:

1. Vorsitzender	Siehe § 5
2. Vorsitzender	Siehe § 5
Haupt- und Mitkassier	Führung der Kassengeschäfte des Vereines nach Satzung und Anweisung des Vorsitzenden. Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Eintrittsgelder.
Protokollführer	Führung der Verwaltungs- und Generalversammlungsprotokolle.
Schriftführer	Führung von allgemeinem Schriftverkehr, Mitgliederbetreuung, Mitgliederwerbung und Presseaufgaben.
Spielausschuss	Ihm obliegt der gesamte Spielbetrieb, die Betreuung und Überwachung der Mannschaften.
Jugendleitung	Ihr obliegt die gesamte Leitung der Jugendmannschaften.
Kassenprüfer	Die beiden Kassenprüfer haben die Kassenprüfung durchzuführen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
Beisitzer	Verwaltungsmitglieder mit Sonderaufgaben.

Der Vorsitzende kann ohne Hören der Generalversammlung Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

3. Die Verwaltung hat regelmäßig, oder so oft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von 5 Mitgliedern der Verwaltung ist binnen 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
4. Die Beschlussfassung der Verwaltung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Verwaltung kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied der Verwaltung oder einer Abteilung aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.
6. Bei vorzeitig ausscheidenden Mitglieder der Verwaltung muss die Verwaltung eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 5. Geschäftsjahr und Geschäftsführung des Vereins

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung des Vereines liegt in den Händen des 1. und des 2. Vorsitzenden und des Kassiers im Sinne § 26 Abs. 2 des BGB . Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich. Sie sind in erster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Vereinsbetrieb allen sporttechnischen wie auch wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Sie treffen erforderliche Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzung der Verwaltung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Dem 1. Vorsitzenden obliegt weiterhin die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
4. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über Euro 250,- und bei Dienstverträgen und bei Grundstücksverträgen die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
6. Bei Verwaltungssitzungen ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zur Beschlussfassung notwendig.
7. Der Kassier ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht

vorzutragen. Zuvor hat eine Prüfung der Kasse und der Buchführung durch die Kassenprüfer zu erfolgen.

8. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind verpflichtet, in jeder Sitzung über ihre Tätigkeit der Verwaltung Rechenschaft zu erstatten.
9. Der 1. Vorsitzende hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
10. Die Verwaltungssitzungen, sowie die Mitgliederversammlungen werden gemäß den Bestimmungen der Satzung durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
11. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern.
12. Bei allen Sitzungen, wie auch der Mitgliederversammlungen, ist ein Protokoll anzufertigen und den beiden Vorständen zur Unterschrift vorzulegen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Verwaltung vorzutragen. Das Original verbleibt beim Vorsitzenden und jedes Verwaltungsmitglied erhält eine Kopie.
13. Die Geschäftsführung der Jugend ist in der Jugendordnung schriftlich festgehalten. Eine Überprüfung nach der Jugendordnung muss durch den Hauptkassier und Vorsitzenden mindestens einmal pro Jahr erfolgen.
14. Die Geschäftsführung der Tischtennisabteilung ist in der Tischtennisordnung schriftlich festgehalten. Eine Überprüfung nach der Tischtennisordnung muss durch den Hauptkassier und Vorsitzenden mindestens einmal pro Jahr erfolgen.
15. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
16. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6. Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer, die in der Generalversammlung gewählt werden, haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und den Befund festzustellen und der Generalversammlung zu berichten.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

1. Die aktiven und passiven Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der jeweiligen Verwaltung vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn die

finanzielle Lage des Vereins es erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 8. Mitgliederversammlungen

1. Alljährlich findet im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten:
 - Jahres- und Geschäftsbericht des Vorsitzenden
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Kassenbericht durch Hauptkassier und Entlastung
 - Berichte der einzelnen Abteilungen
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahl der Gesamtverwaltung (gem. § 4)
 - Beratung von Anträgen des Vorsitzenden und der Mitglieder

Die Tagesordnung wird durch den 1. Vorsitzenden festgesetzt. In der Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die dem Vorsitzenden schriftlich gestellt werden und von den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht wurden.

2. Die Einberufung der Generalversammlung durch den 1. Vorsitzenden ist mindestens 14 Tage vorher in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gaggenau (Gaggenauer Woche) bekannt zugeben.
3. Eine satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist mit der Anwesenheit von 30 Mitgliedern beschlussfähig mit einfacher Stimmenmehrheit.
Es sei den , dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.
 - a) Satzungsänderungen = 3/4 Mehrheit (mindestens 30 Mitglieder erforderlich)
 - b) Auflösung des Vereins = 3/4 Mehrheit (mindestens 10 % der Mitglieder erforderlich)
4. Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, sowie der gesamten Verwaltung obliegt der Generalversammlung. (Anträge gem. § 8)
5. Mitgliederversammlungen werden nur in wichtigen erforderlichen Fällen durchgeführt.
6. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder mindestens 10% der Mitglieder.

§ 9. Haftung

1. Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste
2. Der Sportverein Michelbach ist verpflichtet, seine regelmäßige Versicherungsbeiträge an den Sportbund Freiburg abzuführen.

§ 10. Vereinsvermögen

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

2. Auflösung:
Zur Auflösung des Vereins sind mindestens 10 % aller Mitglieder erforderlich, um eine Abstimmung herbeizuführen.
Die Abstimmung muss eine 3/4 Mehrheit ergeben.
Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Dabei muss ebenfalls eine 3/4 Mehrheit erreicht werden.
Bei Auflösung des Sportverein Michelbach 1934 e.V. wird das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Gaggenau treuhändlerisch zur Verwaltung solange übergeben, bis am Ort Gaggenau-Michelbach eine Wiedergründung erfolgt. Vor der endgültigen Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Gaggenau-Michelbach, 7. März 2009